



Kanton Graubünden
Gemeinde S-chanf

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

Kiesabbau und Deponie Bos-chetta Plauna

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde S-chanf, CH-7525 S-chanf

Kontaktperson

Herr Heinz Masüger, AF Toscano AG

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung
+41 81 258 34 44
o.menghini@stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 78
d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung

August 2013 / November 2015 / Oktober 2017

Bearbeitungsstand

15. Dezember 2017

Inhalt

1	Anlass	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Verhältnis zur rechtskräftigen Ortsplanung	2
1.3	Ziele und Inhalt der Revision	2
2	Allgemeines	3
2.1	Bearbeitung	3
2.2	Ablauf der Planung	3
2.3	Kantonale Vorprüfung	3
2.4	Mitwirkung der Bevölkerung	5
2.5	Änderungen nach Mitwirkungsaufgabe	5
2.6	Beschluss Gemeindeversammlung	6
2.7	Leitverfahren UVB	6
3	Grundlagen	6
3.1	Regionale Richtplanung	6
3.2	Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) mit Projektbeschreibung	7
4	Konzept und Projektelemente	8
4.1	Massgeblicher Ausgangszustand	8
4.2	Materialabbau und Materialablagerung	8
4.3	Endgestaltung Deponiekörper	8
4.4	Forstwerkhof und Sägereiareal	9
4.5	Materialaufbereitungs- und Umschlagplatz	9
4.6	Langlaufloipe, Fuss- und Wanderwege	10
4.7	Rodungen, Ersatzaufforstungen, Ersatzmassnahmen	10
5	Umsetzung in der Nutzungsplanung	10
5.1	Revisionsperimeter	10
5.2	Zonenplan	10
5.3	Genereller Gestaltungsplan	11
5.4	Genereller Erschliessungsplan	12

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Auf dem Gemeindegebiet von S-chanf, zwischen S-chanf und Chapella, befindet sich die regionale Deponie Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs. Sie dient dem Abbau von Kies und Sand sowie der Ablagerung von Inertstoffen und sauberem Aushubmaterial. Der Deponieperimeter wird räumlich durch die Kantonsstrasse, das Militärgelände sowie den Inn abgegrenzt.

Das bewilligte Deponievolumen ist weitgehend ausgeschöpft. Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Materialablagerungsflächen und -volumen im Oberengadin ist eine Erweiterung der Deponie mit vorgängigem Abbau von Material vorgesehen. Die Erweiterung umfasst eine Überschüttung eines Teilbereiches der bestehenden Deponie sowie eine Ausdehnung des Abbau- und Deponieperimeters Richtung Kantonsstrasse.

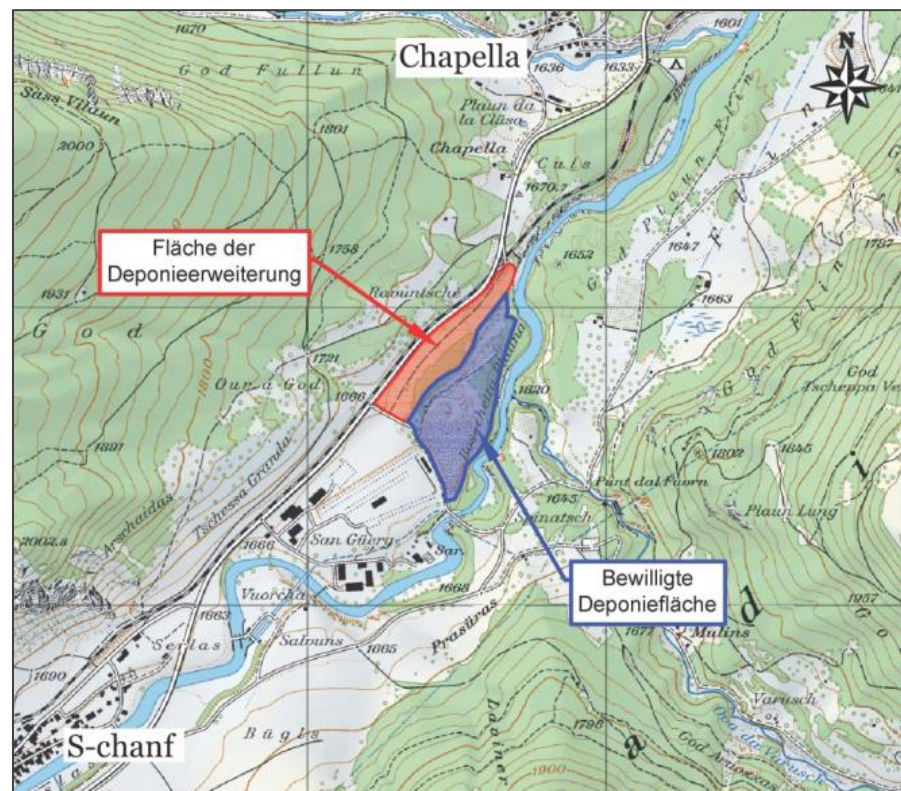


Abb. 1 Fläche der Deponieerweiterung und bewilligte Deponiefläche.
(Quelle: Technischer Bericht Deponie Bos-chetta Plauna, AF Toscano AG).

Innerhalb des Erweiterungsperimeters ist sowohl eine Materialentnahme als auch die Ablagerung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushubmaterial vorgesehen. Durch die vorgängige Materialentnahme (Kies und Sand) vergrössert sich das Deponievolumen entsprechend. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb der geplanten Erweiterung rund 670'000 m³ Material entnommen und insgesamt rund 1'600'000 m³ Material deponiert werden können.

Für die vorgesehene Erweiterung liegt ein Projekt mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und Projektbeschrieb vor. Auf Grundlage des Projektes für die Erweiterung der Deponie mit Materialabbau und dem UVB sollen nun die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

1.2 Verhältnis zur rechtskräftigen Ortsplanung

Anlässlich der abgeschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung wurden sämtliche Planungsmittel der Gemeinde überarbeitet und aktualisiert. Die Gesamtrevision wurde am 23. / 24. Januar 2013 von den Stimmberechtigten angenommen und am 29. April 2014 von der Regierung genehmigt.

In Absprache mit den kantonalen Ämtern wurde im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung für den Bereich der bestehenden Deponie Bos-chetta Plauna inkl. Erweiterung noch keine nutzungsplanerischen Festlegungen getroffen. Stattdessen wurde ein Revisionsperimeter bestimmt, innerhalb dessen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision nun die erforderlichen nutzungsplanerischen Festlegungen getroffen werden.

1.3 Ziele und Inhalt der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Deponie Bos-chetta Plauna mit Kiesabbau geschaffen werden. Die bisher fehlenden nutzungsplanerischen Festlegungen innerhalb des Revisionsperimeters Bos-chetta Plauna werden ergänzt.

Zu diesem Zweck sind folgende Inhalte zu definieren:

- Festlegung der Zonen der Grundnutzung und der überlagerten Nutzung entsprechend dem vorgesehenen Endzustand;
- Festlegung der Abbau- und Deponieflächen sowie der Etappierung im Generellen Gestaltungsplan;
- Festlegung der Deponie-Endgestaltung (Terrain und Oberfläche) im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan.

2 Allgemeines

2.1 Bearbeitung

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Nutzungsplanung. Der Umweltverträglichkeitsbericht mit Projektbeschreibung wurde durch die AF Toscano AG, Zuoz erarbeitet.

2.2 Ablauf der Planung

BAB-Bewilligung Nr. 2009-1179 (Erweiterung Materialablagerung, Materialabbau, Deponie)	10. Juni 2010
Koordinationssitzung (Gde, ARE, ANU, AWN, Auftragnehmer)	24. Mai 2012
Projektbearbeitung inkl. Anpassungen und Ergänzungen gemäss Wünschen der Gemeinde	bis Mai 2013
Technischer Bericht mit UVB	Mai 2013
Erarbeitung der Planungsmittel Ortsplanung	Juli 2013
Kantonale Vorprüfung	Aug. 2013 – Feb. 2014
Besprechung Ergebnisse Vorprüfung mit Kanton	14. April 2014
Überarbeitung UVB mit Projektbeschreibung	Bis Mai 2015
Anpassung Planungsmittel an UVB / Projekt	Juni 2015
Mitwirkungsaufgabe	Sept. / Okt. 2015
Abklärungen zum Projekt und zur Schiessanlage	2016/2017
Gemeindeversammlung	15. Nov. 2017

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 25. Februar 2014 äusserten sich die Amtsstellen zur Teilrevision. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung vom 14. April 2014 mit den involvierten Amtsstellen und Planern wurden die wesentlichen Ergebnisse des Vorprüfungsberichtes besprochen. Auf die wesentlichen Punkte der Vorprüfung wird nachfolgend eingegangen:

Antrag / Bemerkung Kanton	Entscheid Gemeinde
Rekultivierung Das AWN stellt fest, dass die vorgesehenen Rekultivierungen der abgeschlossenen Etappen noch nicht umgesetzt wurden. Im Baugesetz sei deshalb die Pflicht zur Rekultivierung der jeweils abgeschlossenen Etappe festzulegen.	Gemäss Art. 32 (Kiesabbau- und Deponiezone) und 33 (Materialbewirtschaftungszone) BauG vom Januar 2013 gilt eine Rekultivierungspflicht. Gemäss Sitzung vom 14. April 2014 wird die Erteilung von weiteren Rodungsbewilligungen seitens des AWN von der Umsetzung der geforderten Rekultivierungsmassnahmen abhängig gemacht. Wie im UVB (Kapitel V.3 und VI.11.3) ausführlich beschrieben, ist bezüglich der Erweiterung des Deponiegeländes eine etappenweise Rekultivierung der jeweils abgeschlossenen Etappen vorgesehen. Gestützt auf den im UVB festgehaltenen Abbau-, Deponie- und Rekultivierungsvorgang wird auf eine zusätzliche Regelung im Baugesetz verzichtet.
Materialbewirtschaftungszone Aus forstlicher Sicht fehle die erforderliche Standortgebundenheit für die Erteilung einer Rodungsbewilligung.	Der Standort des Materialaufbereitungsplatzes wurde verschoben, sodass sich dieser im Übrigen Gemeindegebiet befindet. Eine Rodung ist nicht erforderlich.
Schiesslärm Der Deponiekörper sei so zu gestalten, dass der Schiesslärm gegenüber lärmempfindlichen Räumen und Siedlungsteilen optimal abgeschirmt wird.	Auf die Schiessanlage wird verzichtet. Massnahmen hinsichtlich Schiesslärm sind daher obsolet.
Geplanter Parkplatz Aus Sicht der Forstorgane ist die Standortgebundenheit des geplanten Parkplatzes ungenügend nachgewiesen.	Auf den geplanten Parkplatz wird verzichtet. Die entsprechende Festlegung im Generellen Erschliessungsplan entfällt.
Mittelspannungsleitung Die über den Revisionsperimeter verlaufende Mittelspannungsleitung sei parallel zur Kantonsstrasse zu verlegen und im GEP entsprechend zu bezeichnen.	Die Verlegung wird als Hinweis in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

2.4 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten. Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 17. September bis 16. Oktober 2015. Während der Mitwirkungsaufgabe sind keine Stellungnahmen eingegangen. Aufgrund der Mitwirkung ergaben sich daher keine Anpassungen in den Planungsmitteln.

2.5 Änderungen nach Mitwirkungsaufgabe

Hinsichtlich der geplanten Regionalen Schiessanlage wurden nach der Mitwirkungsaufgabe vertiefte Abklärungen getroffen. Dabei zeigt sich, dass im Oberengadin verschiedene kommunale Schiessanlagen in jüngster Vergangenheit saniert wurden und daher ein genügendes Angebot an Schiessanlagen vorhanden ist. Im Weiteren wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 2017 keine Kreditfreigabe für ein entsprechendes (redimensioniertes) Projekt erteilt. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird auf einen Ersatz der Schiessanlage verzichtet. In den Planungsmitteln ergeben sich dadurch folgende Änderungen:

Planungsmittel	Änderungen
Zonenplan	– Verzicht auf die Festlegung einer Zone für Schiessanlagen – Anpassung der Wald- und Landwirtschaftsflächen entsprechend der Endgestaltung ohne Schiessanlage – Anpassung der Materialabbau- und Materialablagerungszone an die angepasste Etappierung – Geringfügige Anpassung der Sägerei- und Forstwerkhofzone – Anpassung der Linienführung der Loipe unter Berücksichtigung des Geländeverlaufs
Genereller Gestaltungsplan	– Anpassung der Abgrenzung der Etappierung – Trocken- und Ruderalstandorte sowie Ersatzaufforstung: Anpassung an das aktualisierte Projekt – Ergänzung Festlegung Zwischendepot für Bodenmaterial – Geländeschnitte: Anpassung der Endgestaltung entsprechend dem aktualisierten Projekt (ohne Schiesskorridor)
Genereller Erschliessungsplan	– Verschiebung der Zufahrt zum Materialaufbereitungs- und Umschlagplatz
Baugesetz	– Verzicht auf die Ergänzung einer Bestimmung zur Zone für Schiessanlagen (Art. 34bis). Eine Anpassung des Baugesetzes entfällt somit gänzlich.

2.6 Beschluss Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. November 2017 beschlossen.

2.7 Leitverfahren UVB

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegen Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von über 500'000 m³ der UVP-Pflicht. Dieses Volumen wird von der Deponie Bos-chetta Plauna überschritten. Für die vorgesehene Erweiterung wurde deshalb ein UVB erstellt, welcher die Auswirkungen der geplanten Erweiterung aufzeigt. Das Leitverfahren für die UVP bildet das Nutzungsplanungsverfahren.

3 Grundlagen

3.1 Regionale Richtplanung

Der Regionale Richtplan Oberengadin wurde am 26. Januar 2012 vom Kreisrat beschlossen und am 18. Dezember 2012 von der Regierung genehmigt (RB Nr. 1200). Für die vorliegende Teilrevision ist insbesondere das Kapitel 7.1 ‚Materialabbau und Materialverwertung sowie Abfallbewirtschaftung‘ und das Kapitel 7.3 ‚Regionale Schiessanlagen‘ relevant. Im Folgenden wird kurz auf die Festlegungen im Zusammenhang mit der Deponie Bos-chetta Plauna eingegangen.

3.1.1 Materialabbau und Materialverwertung

Für den Standort Bos-chetta Plauna ist der bestehende Abbau von Kies und Sand mit Wiederauffüllung als Ausgangslage im regionalen Richtplan definiert. Das im Rahmen einer Richtplananpassung im Jahr 2007 festgesetzte Erweiterungsvorhaben (Materialabbau und Abfallbewirtschaftung) wurde zwischenzeitlich mit der BAB-Bewilligung Nr. 2009-1179 vom 10. Juni 2010 bewilligt.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehene Erweiterung bis an die Kantonsstrasse (Abbau und Wiederauffüllung) wurde ebenfalls in die Richtplanung aufgenommen (Objekt Nr. 11.VB.03.3). Aufgrund der noch nicht gelösten Nutzungskonflikte (z.B. Langlaufloipe von regionaler Bedeutung, erforderliche Rodung) weist die Erweiterung den Koordinationsstand ‚Zwischenergebnis‘ auf. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 25. Februar 2014 kann der Koordinationsstand im Rahmen einer Fortschreibung auf „Festlegung“ angepasst werden, sofern im Rahmen der Nutzungsplanung sämtliche Nutzungskonflikte bereinigt werden können.

3.1.2 Abfallbewirtschaftung

Die bestehende Ablagerung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushubmaterial am Standort Bos-chetta Plauna ist im regionalen Richtplan als Ausgangslage definiert. Analog dem Kapitel Materialabbau und Materialverwertung sind auch für die Ablagerung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushubmaterial die bereits umgesetzte Erweiterung aus dem Jahr 2007 (BAB Nr. 2009-1179) sowie die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehene Erweiterung bis an die Kantonsstrasse als Objekte im Richtplan enthalten.

Als Verfahren für die Umsetzung der Festlegungen am Standort Bos-chetta Plauna sieht der regionale Richtplan eine Anpassung der Nutzungsplanung mit Gestaltungsplan, koordiniert mit einem Rodungsgesuch und UVB vor. Zudem ist ein BAB-Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Spezialbewilligungen sind einzuholen (Verantwortungsbereiche C5 / C1 gemäss regionalem Richtplan).

3.1.3 Regionale Schiessanlagen

Am Standort Bos-chetta Plauna ist der Neubau eines regionalen Schiesssportzentrums S-chanf festgelegt (Objekt Nr. 11.RS.01). Gestützt auf den ablehnenden Kreditentscheid der Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 2017 für die Erstellung einer Schiessanlage wird das Vorhaben einer Regionalen Schiessanlage bei Bos-chetta nicht weiterverfolgt.

3.2 Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) mit Projektbeschreibung

Für das Projekt Erweiterung Deponie Bos-chetta Plauna liegt ein UVB mit Projektbeschreibung der AF Toscano AG vor (Bericht vom 24.10.2017). Darin wird konzeptionell aufgezeigt, wie der Materialabbau sowie die Ablagerung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushubmaterial erfolgen soll.

Im UVB werden sämtliche umweltrelevanten Aspekte abgehandelt und beurteilt. Zusammenfassend kommt der UVB zum Schluss, dass die geplante Erweiterung der Deponie Bos-chetta Plauna unter Berücksichtigung der beschriebenen Massnahmen umweltverträglich ist. Die Auswirkungen der geplanten Deponieerweiterung werden im UVB abschliessend beurteilt. Es ist deshalb keine Hauptuntersuchung vorgesehen.

Der UVB mit Projektbeschreibung bildet die Grundlage der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Die nutzungsplanerischen Festlegungen leiten sich aus dem Projekt Erweiterung Deponie Bos-chetta Plauna ab.

4 Konzept und Projektelemente

4.1 Massgeblicher Ausgangszustand

Im UVB mit Projektbeschreibung wird im Bereich des bestehenden Deponieperimeters der bewilligte Endzustand (gemäss BAB-Bewilligung Nr. 2009-1179) als Ausgangszustand angenommen. D.h. es wird von einer aufgefüllten Deponie mit rekultivierten Flächen ausgegangen. Im Bereich der Erweiterung Richtung Kantonsstrasse gilt die aktuelle, tatsächliche Situation als massgeblicher Ausgangszustand.

Entsprechend dem definierten Ausgangszustand im technischen Bericht mit UVB stützen sich auch die Festlegungen in der Teilrevision der Ortsplanung auf diesen Ausgangszustand.

4.2 Materialabbau und Materialablagerung

Das Projekt Erweiterung Deponie Bos-chetta Plauna sieht bezüglich Materialabbau und Materialablagerung im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Partielle Höferschüttung des bewilligten Deponiekörpers, insbesondere im Bereich der bisherigen Schiessschneise
- Materialentnahme (Kies und Sand) im Erweiterungsperimeter Richtung Kantonsstrasse
- Wiederauffüllung nach Materialentnahme und Höferschüttung im Erweiterungsperimeter (Endschüttung ist höher als bestehendes Terrain)

Die vorgesehene Deponieerweiterung umfasst insgesamt rund 1.6 Mio m³ Schüttvolumen. Die Materialentnahme umfasst ca. 670'000 m³ Kies und Sand. Das Entnahmevolumen ist dabei als Wiederauffüllung im Deponievolumen eingerechnet.

Die Erweiterung der Deponie erfolgt voraussichtlich in vier Hauptetappen. Als erste Etappe ist die Aufschüttung der bisherigen Schiessschneise vorgesehen. Anschliessend erfolgt in den Etappen 2-4 der Materialabbau mit jeweils anschliessender Wiederauffüllung und Höferschüttung innerhalb des Erweiterungsperimeters. Durch das etappenweise Abbauen und Deponieren kann auch die Rekultivierung der angeschlossenen Etappen fortlaufend umgesetzt werden.

4.3 Endgestaltung Deponiekörper

Die Höhenkote des endgestalteten Terrains der Deponie liegt über dem heutigen bestehenden Terrain (vgl. Schnitte). Die Geländemodellierung der Endgestaltung sieht einen parallel zur Kantonsstrasse verlaufenden, bewaldeten Hügel als Sichtschutz gegenüber dem Forstwerkhof und dem Materialumschlagsplatz vor (vgl. folgende Kapitel). Auf der Oberfläche des abgeschlossenen Deponiekörpers sind im Endzustand folgende Nutzungen vorgesehen:

- Wiederaufforstungs-, Landwirtschafts-, und Trockenstandortsflächen
- Forstwerkhof und Sägereiareal (bestehend)
- Materialaufbereitungs- und Umschlagplatz
- Langlaufloipe, Fuss- und Wanderweg

Im Folgenden wird kurz auf die einzelnen Nutzungen im Gebiet Bos-chetta Plauna und deren Berücksichtigung in der Ortsplanung eingegangen.

4.4 Forstwerkhof und Sägereiareal

Im südlichen Bereich des Deponieperimeters befindet sich der bestehende Forstwerkhof mit angegliederter Sägerei und Holzlagerplatz. Die Bauten und Anlagen befinden sich innerhalb der rechtskräftigen, überlagerten Sägerei- und Forstwerkhofzone (Art. 29 BauG). Die Nutzungen werden von der Deponieerweiterung nicht direkt tangiert und verbleiben in der heutigen Form am Standort bestehenden.

Aufgrund der tatsächlichen Arealgrösse erfolgt eine geringfügige Anpassung der Zonenabgrenzung der bestehenden Sägerei- und Forstwerkhofzone (Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse).

4.5 Materialaufbereitungs- und Umschlagplatz

Auf dem bestehenden Deponieareal befindet sich der Materialaufbereitungsplatz der Angelini Hoch- und Tiefbau AG. Im Zusammenhang mit der Endgestaltung innerhalb des bereits bewilligten Deponieperimeters muss der Materialaufbereitungsplatz verschoben werden. Der neue Standort befindet sich ebenfalls auf dem Deponieareal jedoch ausserhalb des Erweiterungsperimeters und wurde im UVB entsprechend berücksichtigt. In der Teilrevision der Ortsplanung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Materialaufbereitungs- und Umschlagplatzes am neuen Standort geschaffen.

Als Ersatz für den hier zur Diskussion stehenden Materialaufbereitungs- und Umschlagplatz wurde im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung vom 23. / 24. Januar 2013 eine Materialbewirtschaftungszone im Gebiet der „Ova da Varusch“ ausgeschieden. Anlässlich der Gemeindeversammlung wurde dieses Vorhaben kritisiert und mit der ausdrücklichen Auflage beschlossen, dass der Gemeindevorstand einen Ersatzstandort im Gebiet Bos-chetta Plauna anstrebt. Diesem Begehren wird mit der vorliegenden Ausscheidung Rechnung getragen. Die Genehmigung der Materialbewirtschaftungszone im Gebiet der „Ova da Varusch“ wurde von der Regierung mit RB vom 29. April 2014 sistiert.

4.6 Langlaufloipe, Fuss- und Wanderwege

Zwischen dem bestehenden Deponiegelände und der Kantonsstrasse verläuft die regionale Langlaufloipe nach Chapella. Die Loipe verbindet Chapella mit der Marathonloipe. Die vorgesehene Erweiterung der Abbau- und Deponieanlage schliesst während der Betriebsphase die Beibehaltung der Langlaufloipe am bisherigen Standort aus. Es ist deshalb vorgesehen, die Loipe am östlichen Rand der Deponie zu verlegen, wo auch ein Fortswirtschaftsweg geplant ist.

Innerhalb des Erweiterungsperimeters der Deponie verläuft ein offizieller Wanderweg. Es handelt sich um den Verbindungsweg zwischen Chapella und Innbrücke. Aufgrund des langen Zeithorizontes des Abbau- und Deponiebetriebes, ist eine definitive Umlegung des Fuss- und Wanderweges erforderlich. Der Wanderweg wird im gleichen Trasse der zu verlegenden Langlaufloipe parallel zum Inn geführt. Über eine allfällige Wiederherstellung der heutigen Wegführung wird zum Zeitpunkt der Endgestaltung der Deponieerweiterung zu befinden sein.

4.7 Rodungen, Ersatzaufforstungen, Ersatzmassnahmen

Über die erfolgten und noch erforderlichen Rodungen sowie über die Ersatzaufforstungen und Ersatzmassnahmen geben der UVB und das Rodungsgesuch Auskunft.

5 Umsetzung in der Nutzungsplanung

5.1 Revisionsperimeter

Die Festlegungen in der Nutzungsplanung erfolgen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich genehmigten Gesamtrevision der Ortsplanung S-chanf. Für das Gebiet Bos-chetta Plauna wurde nach Rücksprache mit den kantonalen Ämtern ein spezieller Revisionsperimeter definiert. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision sind innerhalb des Revisionsperimeters sämtliche Festlegungen im Zonenplan, Generellen Gestaltungsplan und Generellen Erschliessungsplan neu zu treffen.

Damit auch die Festlegungen bezüglich des Fuss- und Wanderweges sowie der regionalen Langlaufloipe in der vorliegenden Planung bereinigt werden können, wurde der Revisionsperimeter gegenüber der Grundordnung geringfügig erweitert.

5.2 Zonenplan

5.2.1 Kiesabbau- und Deponiezone

Für den Erweiterungsperimeter der Abbau- und Deponieanlage sowie für den Bereich der Höferschüttung der bestehenden Deponie wird eine überlagerte Kiesabbau- und Deponiezone (Art. 32 BauG) festgelegt. Der übrige Bereich der Deponie wird gemäss geltender BAB-Bewilligung abgeschlossen und bedarf deshalb keiner Zonenfestlegung.

5.2.2 Materialbewirtschaftungszone

Der Ersatzstandort für den Materialaufbereitungs- und Umschlagplatz wird nutzungsplanerisch mit einer überlagerten Materialbewirtschaftungszone (Art. 33 BauG) festgelegt.

5.2.3 Sägerei- und Forstwerkhofzone

Die Abgrenzung der rechtskräftigen Sägerei- und Forstwerkhofzone wird geringfügig an die tatsächlich vom Betrieb beanspruchte Fläche angepasst.

5.2.4 Wintersportzone

Die verlegte regionale Langlaufloipe wird der Wintersportzone zugewiesen.

5.2.5 Landwirtschaftszone, Zone übriges Gemeindegebiet und Wald

Die Grundnutzungen innerhalb des Deponieperimeters werden gemäss dem Zustand der vorgesehenen Endgestaltung festgelegt. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt werden diese der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Bereiche der Sägerei- und Forstwerkhofzone und der Materialbewirtschaftungszone werden der Zone übriges Gemeindegebiet als Grundnutzung zugewiesen. Die Flächen, welche für eine Ersatz- oder Wiederaufforstung vorgesehen sind (Wald oder Weidewald), werden im Zonenplan dem Waldareal zugewiesen.

5.3 Genereller Gestaltungsplan

Im Generellen Gestaltungsplan werden der Abbauvorgang und die Endgestaltung der Deponie Bos-chetta Plauna in Situation und Schnitt konzeptionell aufgezeigt. Die Festlegungen ergeben sich direkt aus dem Erweiterungsprojekt.

5.3.1 Festlegungen Abbau und Deponie

Innerhalb des Perimeters der Deponieerweiterung wird die Etappierung des Abbaus bzw. der Materialdeponie festgelegt (Etappen 1 – 4). In den Quer- und Längsprofilen werden die maximalen Abbaukoten sowie die Höhen des endgestalteten Terrains definiert.

5.3.2 Festlegung Zwischenlager Bodenmaterial

Der für die Rekultivierung der jeweiligen Etappen abgetragene Boden wird auf dem Deponiekörper zwischengelagert. Der Standort ist im Generellen Gestaltungsplan bezeichnet.

5.3.3 Festlegungen Endgestaltung

In Ergänzung zu den Zonenfestlegungen wird die vorgesehene Endgestaltung der Geländeform und der Oberfläche des Deponiekörpers im Generellen Gestaltungsplan festgelegt. Konkret handelt es sich um folgende Festlegungen:

- Terrainlinie Endgestaltung (vgl. Schnitte)
- Ersatz- und Wiederaufforstungsflächen (grundsätzlich Wald gemäss Zonenplan)
- Trocken- und Ruderalstandorte

5.4 Genereller Erschliessungsplan

5.4.1 Wanderweg

Zur Gewährleistung der Wanderwegverbindung zwischen der Innbrücke und der RhB-Brücke Richtung Chapella wird entlang der Langlaufloipe ein geplanter Fuss- und Wanderweg festgelegt. Die bisherige Wergverbindung über den Deponieperimeter wird nicht mehr in die Planung aufgenommen.

5.4.2 Land- und Forstwirtschaftsweg

Die Zufahrt zum Materialaufbereitungs- und Umschlagplatz wird als geplanter Land- und Forstwirtschaftsweg festgelegt.

5.4.3 Mittelspannungsleitung

Die durch den Erweiterungsperimeter verlaufende Mittelspannungsleitung wird im Sinne eines Hinweises aufgehoben und parallel zur Kantonsstrasse verlegt. Die Festlegung der genauen Linienführung bildet Bestandteil des BAB-Gesuchs.

Chur, 15. November 2017, Stauffer & Studach Raumentwicklung, DR